



Nachhaltigkeit im Mittelstand

DAS DEUTSCHE LIEFERKETTEN- SORGFALTPFLICHTENGESETZ UND DIE RELEVANZ FÜR DEN MITTELSTAND

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet bestimmte Unternehmen seit dem 01.01.2023 dazu, sich systematisch und kontinuierlich mit Menschenrechten, Umweltthemen und unternehmerischen Sorgfaltspflichten auseinanderzusetzen und ihrer daraus resultierenden Verantwortung nachzukommen.

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG NICHT ZIELFÜHREND

Eine gesetzliche Festschreibung entsprechender Verpflichtungen war erforderlich, weil eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen bislang nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte: Viele Unternehmen sind entlang ihrer Lieferketten weltweit aktiv und dabei mitunter mit Risiken wie Menschenrechtsverletzungen, Umweltverschmutzung und Arbeitsrechtsverletzungen konfrontiert. Häufig fehlt es an ausreichender Kontrolle und Transparenz. Das LkSG soll dazu beitragen, diese Probleme zu lösen.

LKSG SUKZESSIVE JE NACH UNTERNEHMENS- GRÖSSE ANWENDBAR

Das Gesetz zielt darauf ab, Unternehmen dazu zu veranlassen, ihre Lieferketten transparenter und nachhaltiger zu gestalten. Vom LkSG unmittelbar betroffen sind Unternehmen – unabhängig von der Rechtsform –, deren Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder satzungsmäßiger Sitz im Inland liegt. Seit dem 01.01.2023 betrifft dies Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten. Bereits ein Jahr später, ab dem 01.01.2024, greift das Gesetz dann auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten. Ebenfalls verpflichtet sind Unternehmen aus dem Ausland, die in Deutschland eine Zweigniederlassung nach §13d HGB betreiben, sofern diese mindestens 3.000 bzw. 1.000 Beschäftigte hat. Innerhalb verbundener Unternehmen (i. S. d. §15 AktG) werden die Arbeitnehmerzahlen gemeinsam berücksichtigt. Dazu gehören auch Leiharbeitende mit einer Einsatzdauer von mehr als sechs Monaten sowie ins Ausland entsendete Mitarbeitende.

ANFORDERUNGEN AN DAS SORGFALTS- PFLICHTENSYSTEM

Unternehmen, die in den beschriebenen Anwendungsbereich fallen, sind zu angemessenen Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette verpflichtet. Dazu soll ein Sorgfaltspflichtensystem erstellt werden, das sich in seiner Grundstruktur an die Kernelemente menschlicher Sorgfalt des Nationalaktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) anlehnt. Diese umfassen

1. die Einrichtung eines Risikomanagements,
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit,
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen,
4. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unmittelbaren Zulieferern,
5. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen,
6. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
7. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten hinsichtlich Risiken bei mittelbaren Zulieferern sowie
8. die Dokumentation und Berichterstattung.

Grundsätzlich beziehen sich die Sorgfaltspflichten auf die gesamte Lieferkette, auch wenn sie in der Praxis abgestuft ist: Entsprechend verpflichten sich die Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Gegenüber mittelbaren Zulieferern gilt die Pflicht zu Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen dann, wenn das Unternehmen „substantiierte Kenntnis“ über Menschenrechtsverletzungen hat.

KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Die Umsetzung des Gesetzes wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert. Unternehmen müssen mindestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres ihren Bericht übermitteln. Bei Ordnungswidrigkeiten sieht das Gesetz Bußgelder vor.

AUSWIRKUNGEN AUF MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Insbesondere größere mittelständische Unternehmen, die international aufgestellt und ihre Produkte weltweit sowohl exportieren als auch Ware importieren, sind damit stark in internationale Liefer- und Wertschöpfungsketten eingebunden und fallen ab einer bestimmten Größe wie zuvor beschrieben in den Geltungsbereich des Gesetzes. Darüber hinaus werden sich auch kleine und mittlere Unternehmen zunehmend darauf einstellen müssen, dass deren Geschäftspartner ihre Erwartungen an die Sorgfaltspflichten erfüllt sehen möchten.

Es ist also ratsam, sich mit dem Thema Lieferkette zu beschäftigen und mögliche Prozesse zu etablieren, um die Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung von Menschenrechten oder ökologischen Standards ergeben können, zu identifizieren. Dabei sollte auf eine enge Zusammenarbeit mit den Lieferanten geachtet und Mitarbeitende sollten entsprechend geschult werden.

Hinweis: Reinhören und dazu erfahren, was Unternehmen aufgrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes tun müssen – im Ebner Stolz Mittelstandstalk mit Eva Brendel, Redakteurin bei FINANCE und DerTreasurer und Christine Diener, Rechtsanwältin und Counsel bei Ebner Stolz in Stuttgart.



WEITERE VERSCHÄRFUNGEN DURCH EUROPÄISCHEN VORSTOSS

Auch auf EU-Ebene ist eine eigene Rechtsnorm für faire globale Liefer- und Wertschöpfungsketten geplant. Ein Entwurf der sog. Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) wurde im März 2022 erstmals von der EU-Kommission veröffentlicht und befindet sich aktuell noch in der Positionierungsphase des EU-Parlaments, welche im Mai zu erwarten ist. Dies stellt gemeinsam mit bestehenden Regelungen und weiteren Regulierungsinitiativen wie der CSRD oder der EU-Taxonomie einen weiteren Schritt zum nachhaltigen Wirtschaften unter einheitlichen europäischen Bedingungen dar.

ANSPRECHPARTNER BEI EBNER STOLZ

Christine Diener
Rechtsanwältin bei Ebner Stolz in Stuttgart

Tel. +49 711 2049-1291
E-Mail: christine.diener@ebnerstolz.de

Alexander Glöckner
Wirtschaftsprüfer und Partner
bei Ebner Stolz in Frankfurt

Mobil: +49 174 7438921
E-Mail: alexander.gloeckner@ebnerstolz.de



Weitere Ansprechpartner zum Thema
Nachhaltigkeit finden Sie hier:

www.ebnerstolz.de/kontakt-esg

ANSPRECHPARTNERIN BEIM BVMW

Petra Hetzel
Landesbeauftragte Wirtschaftssenat
Baden-Württemberg
Leiterin Regionalverband Metropolregion Stuttgart

Tel. +49 7042 374394
petra.hetzel@bvmw.de
www.bvmw.de

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 27.04.2023

Autor

Alexander Glöckner, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz
in Frankfurt

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.